

---

**Beschlussfassung bzgl. Einleitung eines förmlichen Umlegungsverfahrens zur Realisierung des Bebauungsplans „Höllenbart“**

---

**Sachdarstellung:**

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.03.2026 hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für das Bebauungsplanverfahren „Höllenbart“ gefasst, sowie den Vorentwurf beraten und eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in die Wege geleitet (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB).

Zur Realisierung dieses Vorhabens ist ein förmliches Umlegungsverfahren notwendig und anzuordnen.

**A) Beschlussvorschlag der Verwaltung - Umlegung:**

1. Der Gemeinderat beschließt:

1. Für den sich im Aufstellungsverfahren befindenden Bebauungsplan „Höllenbart“, nach § 46 Abs. 1 BauGB eine Umlegung anzuordnen (Gebiet entspricht der in der beigefügten Karte (siehe Anlage) rot eingefassten Fläche).
2. Die Umlegung trägt die Bezeichnung „Höllenbart“.

2. Begründung zu 1.1

Der Zuschnitt der Flurstücke und die vorhandene ungünstige Erschließung verlangen zur Verwirklichung des Planungszieles bodenordnende Maßnahmen.

Eine freiwillige Bodenordnung auf privater Basis ist auszuschließen, da mit einem Teil der von der Planung betroffenen Eigentümer keine Einigung zur Realisierung der Planungen erreicht wurde.

Eine vereinfachte Umlegung nach § 80 BauGB kann wegen den fehlenden gesetzlichen Voraussetzungen nicht durchgeführt werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Verwirklichung des Bebauungsplans „Höllenbart“ nur durch ein Umlegungsverfahren nach den §§ 45 ff. BauGB möglich.

3. Bekanntmachung

Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Das Amt für Vermessung und Flurneuordnung beim Landratsamt Tuttlingen möchte dieses Verfahren federführend für die Gemeinde Buchheim durchführen. Der schriftliche Entwurf zur Übertragung der Befugnisse ist dieser Sitzungsvorlage - neben der Karte zur Anordnung - beigelegt.

### **B) Beschlussvorschlag der Verwaltung - Übertragung Befugnisse**

1. Die Gemeinde Buchheim überträgt nach § 46 Abs. 4 des Baugesetzbuches ihre Befugnis zur Durchführung der Umlegung „Höllenbart“ auf die zuständige Vermessungsbehörde.
2. Die Einzelheiten hierzu werden in einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Buchheim und dem Landratsamt Tuttlingen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, geregelt.
3. Die Bürgermeisterin der Gemeinde Buchheim wird ermächtigt, für die Umlegung „Höllenbart“ die im Entwurf vorliegende Vereinbarung zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung (Einzelheiten der Übertragung der Umlegungsbefugnis, Mitwirkungsrechte der Gemeinde Buchheim, Kosten der Umlegung usw.) mit dem Landratsamt Tuttlingen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, abzuschließen.  
  
- Vereinbarungsentwurf siehe Anlage -
4. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Buchheim, 03.04.2026



Ilona Steinmann  
Bürgermeisterin